

UPDATE ÖPNV-RECHT

KEIN VORRANG DER EIGENWIRTSCHAFTLICHKEIT BEI ABWEICHUNG VOM NAHVERKEHRSPLAN

VG Minden, Urteil vom 03.12.2014 – 7 K 1047/13 – rechtskräftig

Das Verfahren betrifft das Verhältnis von Eigen- und Gemeinwirtschaftlichkeit im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Der ÖPNV-Aufgabenträger beabsichtigte, das fragliche Linienbündel auszuschreiben. Die Genehmigungsbehörde setzte diesbezüglich eine Frist für eigenwirtschaftliche Genehmigungsanträge. Innerhalb dieser Frist beantragte die Klägerin die Genehmigungen auf eigenwirtschaftlicher Basis. Diesen Antrag lehnte die Genehmigungsbehörde ab, da er zu einer wesentlichen Verschlechterung gegenüber der Status-quo-Bedienung geführt hätte und vom Nahverkehrsplan abwich. Der ÖPNV-Aufgabenträger schrieb das Linienbündel daraufhin aus. Die Genehmigungsbehörde genehmigte die ausgeschriebenen Verkehre. Die Klägerin erhob Klage auf Erteilung der Genehmigungen an sie.

Das VG wies die Klage als unbegründet ab. Hinsichtlich der zwischenzeitlich in Kraft getretenen Novellierung des PBefG stellte es – der ständigen Rechtsprechung folgend – zunächst fest, dass maßgeblich für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage der Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung sei und daher das novellierte PBefG zur Anwendung komme. Der Behörde stehe ein Versagungsersparnis gemäß § 13 Abs. 2a S. 1 PBefG zu, wonach es rechtmäßig gewesen sei, den beantragten Verkehr wegen Abweichung vom Nahverkehrsplan zu versagen. Auch wenn der im Plan vorgegebene Stundentakt unauskömmlich sei, dürfe er als ein Mindestmaß an Mobilität angesehen werden, hinter dem das Interesse der Klägerin als Altunternehmerin zurückstehe. Da die Klägerin deshalb keinen Genehmigungsanspruch besitze, sei denknötwendig der Vorrang des „eigenwirtschaftlichen Verkehrs“ nicht verletzt.

Bedeutung für die Praxis

Das VG betont den hohen Stellenwert des Nahverkehrsplans und seine Funktion für die Weiterentwicklung des ÖPNV. Danach besteht keine Notwendigkeit, dass Nahverkehrspläne allein an Marktgegebenheiten, also an bestehender Nachfrage oder Rentabilität ausgerichtet werden. Ein vom Nahverkehrsplan abweichendes und somit unzureichendes eigenwirtschaftliches Angebot besitzt hiernach keinen Vorrang vor der Bestellung der ausreichenden Verkehrsbedienung durch den Aufgabenträger. Für nach der Novellierung des PBefG begonnene Vergabeverfahren greifen insoweit außerdem die neuen PBefG-Regelungen zur Vorabbenanntmachung, die die Aufgabenträger-Rechte weiter stärken.